

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Hartmann, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 27.04.2023

**Öffentliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss am 03.05.2023
zu dem Gesetzentwurf, Drucks. 20/10761 (Besoldung
Grundschullehrkräfte)
hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme
abgeben zu dürfen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Vorlage geht der VBE Hessen hier nicht
auf die „handwerkliche Umsetzung“ des Vorhabens in den einzelnen
Artikeln, Paragraphen und Absätzen ein, sondern nur auf die Intentionen.

Vorbemerkung

Die Aufwertung des Lehramts an Grundschulen wird vom VBE auf
Bundesebene und in allen Ländern seit vielen Jahren gefordert. Bereits im
Jahr 2011 hatte der VBE Hessen bei Prof. Dr. Christoph Gusy (Uni
Bielefeld) ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die
Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besoldung für die
verschiedenen Lehrämter in Hessen klären sollte.

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Prof. Dr. Gusy kam in seinem Anfang 2012 vorgelegten Gutachten „Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Hessen“ zu dem Schluss, dass die gängigen Argumente für eine unterschiedliche Besoldung nicht mehr tragfähig seien. Dies sind: die unterschiedliche Ausbildung der Lehrkräfte sowie die unterschiedlichen Anforderungen im Schulalltag.

Tatsache ist allerdings: Sämtliche Lehrämter schließen heutzutage ihr Studium mit Staatsexamen ab. Auch das Argument, von Gymnasiallehrerinnen und -lehrern würden vor allem wissenschaftliche Fähigkeiten abverlangt – also auch Fachkenntnisse auf einem höheren Niveau – lässt das Gutachten nicht mehr gelten.

Stattdessen seien heute alle Lehrerinnen und Lehrer stark pädagogisch gefordert: Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, die Integration von Kindern und Jugendlichen aus zugewanderten Familien sowie der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung gehörten heute an allen Schulen dazu.

Anhebung der Eingangsbesoldung der Grundschullehrkräfte

Der VBE Hessen betont – wie eingangs beschrieben – seit vielen Jahren: Die Arbeit von Lehrkräften ist an den unterschiedlichen Schulformen nicht gleichartig, aber gleichwertig.

Als weitere Argumente für eine Anpassung der Besoldung kommen aktuell die Zuspitzung des Lehrkräftemangels einerseits und die Konkurrenzsituation durch die Anhebung (bzw. Ankündigungen der Anhebung) der Besoldung auf A13 in angrenzenden Bundesländern andererseits hinzu.

Von daher begrüßt der VBE Hessen die Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte an Grundschulen ausdrücklich.

Das Vorhaben, die Anhebung schrittweise umzusetzen, ist vom Grundsatz her nachvollziehbar. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang, dass die vorgesehenen Zulagen ruhegehaltstfähig sein sollen, um den Nachteil der Kolleginnen und Kollegen abzumildern, die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand die Besoldungsstufe A13 nicht mehr erreichen werden.

Allerdings ist es für den VBE Hessen nicht nachvollziehbar, warum ein (vergleichsweise) reiches Bundesland für die Umsetzung 5 Jahre einplant, während z. B. NRW als „Nehmer-Land“ im Länderfinanzausgleich, welches über fast dreimal so viele Einwohner (und somit auch um ein Vielfaches an Grundschullehrkräften) verfügt, dies innerhalb von vier Jahren schafft.

Anhebung der Besoldung einiger Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich

Es ist nachvollziehbar, dass sich das hier im Gesetzentwurf vorgesehene neue Besoldungsgefüge der Funktions- und Leitungsämter im Grundschulbereich an der bestehenden Struktur vergleichbarer Schulformen und Schulgrößen (vor allem den Verbundschulen im Bereich der SEK I) orientiert. Selbstredend wäre es inakzeptabel, wenn die Besoldung von Inhaberinnen und Inhabern von Funktionsstellen an reinen Grundschulen höher wäre als z. B. die der gleich großen Grundschulen, die mit Schulformen der Mittelstufe verbunden sind.

Das Besoldungsgefüge der Funktionsstellen nicht an allen Schulformen in den Blick zu nehmen und insgesamt aufzuwerten, sondern nur im Grundschulbereich „notdürftig auszubessern“, was die Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte notwendig macht, entspricht vermutlich Vorgaben aus dem Innen- bzw. Finanzministerium.

Dadurch wird jedoch eine Chance vertan, den seit Jahren stetig anspruchsvoller und herausfordernder werdenden Beruf der Schulleiterin / des Schulleiters attraktiver zu gestalten, nicht nur, aber auch um qualifizierte Kolleginnen und Kollegen dafür zu gewinnen. Nicht selten müssen Schulleitungsstellen mehrfach ausgeschrieben werden, weil es keine Bewerber/innen gibt. Immer häufiger sieht – vor allem im Grundschulbereich – die sogenannte Bestenauslese so aus, dass die Staatlichen Schulämter froh sein können, wenn es überhaupt eine Bewerbung gibt und die freie Stelle besetzt werden kann.

Zudem wäre dies als Zeichen der Wertschätzung mehr als sinnvoll, vor allem vor dem Hintergrund, dass die dringend erforderliche zeitliche Entlastung von Schulleitungsmitgliedern durch die Erhöhung von Leitungszeiten nicht nur in der Grundschule am Lehrkräftemangel scheitert. Hier erinnere ich unseren Kultusminister, Herrn Prof. Dr. Lorz, gerne an seine schon in verschiedenen Zusammenhängen getätigte Aussage „Am Geld soll es nicht scheitern“.

Der vorliegende Gesetzentwurf mit der „notdürftigen Nachbesserung“ bei der Besoldung von Grundschulleitungen, führt dort derzeit bei vielen zumindest für Unverständnis, wenn nicht sogar für Enttäuschung und Wut über die offensichtlich fehlende Wertschätzung ihrer Arbeit. Dies gilt besonders für diejenigen, die derzeit Schulen mit mehr als 360 Kindern leiten und von der Anhebung überhaupt nichts haben.

Dies ist aus Sicht des VBE Hessen ein weiterer Grund beim Besoldungsgefüge eher „das große Rad zu drehen“.

Der VBE Hessen fordert zumindest folgende Korrekturen, um Ungerechtigkeiten im Besoldungsgefüge der Funktionsstellen zwischen den Schulformen zu beheben:

1. In allen Schulformen wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Regel die Funktion „stellv. Leiter/in“ um eine halbe Stufe geringer besoldet, als die Funktion „Rektor/in“. Ausnahmen bestünden demnach dann nur noch in Grundschulen, in mit Grundschulen verbundenen Schulformen der Mittelstufe, in Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen, jeweils bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern. Hier sollte die Besoldung der Stellvertreter/innen um eine halbe Stufe angehoben werden.
2. Mit Blick auf die Funktion „Konrektor/in z. W. v. SLA“ ist festzustellen, dass diese an Förderschulen unabhängig von der Schulgröße nach A14 besoldet werden, an der Grundschule jedoch durchgängig nach A13 + AZ. Der Blick auf die Besoldung dieser Funktion in den Verbundschulen der Mittelstufe zeigt, dass diese nach Schulgröße gestaffelt von A13 + AZ bis A14 besoldet werden. Eine solche Staffelung ist aus Sicht des VBE Hessen ebenfalls dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender